

Anhörung des Integrationsausschusses am 1. Oktober 2021

Stellungnahme Kenan Küçük, Geschäftsführer Multikulturelles Forum e.V.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt in vielen Punkten eine gelungene Weiterentwicklung der bisherigen Gesetzgebung dar.

Insbesondere hervorzuheben ist die Tatsache, dass der **Integrationsbegriff** umfassend definiert und hierbei der dynamische Prozesscharakter herausgearbeitet wurde. Endlich findet die Erkenntnis, dass es um eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung geht und dass alle Menschen in Nordrhein-Westfalen ganz unabhängig von einer möglichen eigenen Einwanderungsgeschichte Gegenstand und Zielgruppe solcher Bemühungen sein müssen, Eingang in die Landesgesetzgebung. Auch begrüße ich, dass die Begrifflichkeit „**Teilhabe**“ umfassend definiert und als eine Dimension des Begriffs „Integration“ aufgenommen wurde.

Der Paragraph „**Antidiskriminierung**“ schließlich trägt der Tatsache Rechnung, dass verschiedene Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie strukturelle Diskriminierungsformen drängende, virulente Probleme in unserem Land darstellen. Ein eigener Paragraph stärkt die Rechte von Diskriminierung Betroffener, was zu begrüßen ist.

Verbesserungspotenziale

Gleichzeitig fehlt jedoch im Entwurf ein ebenso wichtiges Signal für die **Förderung von schulischer wie außerschulischer Vielfalts- und Demokratiebildung**. Denn um strukturellen Rassismus zu bekämpfen, braucht es stets beide Komponenten: Den starken Schutz der Rechte der von Diskriminierung betroffenen Menschen und eine kontinuierliche, nachhaltige, flächendeckende und zielgruppenorientierte Präventionsarbeit im Sinne unserer pluralistischen, demokratischen Werte. An dieser Stelle hätte ich mir daher eine konkrete Förderpraxis für Projekte freier Träger, insbesondere auch von Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, für Projekte der Vielfalts- und Demokratiebildung gewünscht.

Teilhabe und Integration benötigen entsprechende Strukturen – insofern ist es folgerichtig, dass bestehende NRW-Strukturen wie Kommunale Integrationszentren, Integrationsagenturen aber auch freie Träger und Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Gesetz eingeordnet werden. Leider lässt die Vernetzung dieser Strukturen mancherorts in der alltäglichen Praxis noch zu wünschen übrig. Landesweit installierte Strukturen offenbaren je nach Kommune und Region sehr unterschiedliche Ausprägungen. Für eine optimale Versorgung im ganzen Land wäre es wünschenswert, die **Verzahnung der genannten Strukturen, insbesondere Absprachen der Kommunalen Integrationszentren mit anderen Akteuren vor Ort, konkreter zu definieren**. Das Kommunale Integrationsmanagement, das nun Eingang in das Gesetz findet, ist meines Erachtens ebenfalls noch nicht so ausgereift, dass es die Potenziale aller vor Ort existierenden Unterstützungsstrukturen miteinbezieht.

Zuletzt sei angemerkt, dass der Gesetzesentwurf zwar eingangs richtigerweise betont, dass sich die Bemühungen an alle Menschen unabhängig von ihrer Einwanderungsgeschichte richten, es

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14243**

jedoch gleichzeitig versäumt, im Punkt der Verbesserung von Teilhabechancen alle Zielgruppen mit Bedarf zu berücksichtigen. Denn der Gesetzesentwurf definiert „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ als Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft oder Personen, die nach dem 31.12.1955 nach Deutschland eingewandert sind beziehungsweise bei denen mindestens ein Elternteil dieses Kriterium erfüllt. Ohne den Migrationshintergrund oder die Einwanderungsgeschichte von Menschen über Generationen hinweg zementieren zu wollen, muss jedoch deutlich gemacht werden, dass auch die Nachkommen der genannten Zielgruppen von Diskriminierung betroffen sind und noch keine Chancengleichheit in unserem Land genießen. Doch auch in den weiteren Paragraphen, beispielsweise zu Integration durch Bildung oder Integration durch Beruf/Arbeit werden als Zielgruppe stets nur „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ benannt. Das führt dazu, dass das neue Teilhabe- und Integrationsgesetz per Definition wichtige Teile benachteiligter Gruppen nicht erreicht. Wo es um die Förderung von sozialer, gesellschaftlicher, beruflicher und politischer Teilhabe und den Schutz vor Rassismus und Diskriminierung geht, sollte das Gesetz **alle betroffenen Menschen**, also auch People of Color ohne Migrationshintergrund, z.B. die dritte oder vierte Generation, die gemäß Definition keine „Einwanderungsgeschichte“ mehr hat, aber dennoch „migrantisch“ gelesen wird und so vor ähnlichen Herausforderungen steht, **in den Fokus nehmen**.

ergänzende Vorschläge

Ergänzend zu dem insgesamt gelungenen Gesetzesentwurf würde ich es begrüßen, wenn die Arbeit für ein gelungenes, vielfältiges gesellschaftliches Miteinander in Nordrhein-Westfalen durch ein **jährliches Treffen** von zentralen Akteur:innen und den relevanten Ressorts – vergleichbar mit dem Integrationsgipfel der Bundesregierung auf Bundesebene – ein Forum für die Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen, die Verständigung auf gemeinsame Zielsetzungen und die Anerkennung der Bedeutung des Themas auf höchster Ebene gestärkt würde.

Außerdem könnte der wichtige Beitrag der Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte durch die Förderung einer **landesweiten Vernetzung** dieser Organisationen weiter unterstützt werden. Die Schaffung einer solchen Struktur, vergleichbar mit dem Elternnetzwerk NRW, hätte zudem den Vorteil einer direkten Ansprechmöglichkeit seitens des Ministeriums.